

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

Datenschutz bei Infoterminals beachten

In schöner Regelmäßigkeit sieht man im Eingangsbereich von Unternehmen Begrüßungstafeln. Auf dieser werden namentlich die Gäste begrüßt, die – jedermann kann es lesen – einen Termin an diesem Tag haben. Zur besseren Orientierung wird z. T. auch noch der Ort des Meetings angegeben. Infoterminals sind auf dem Vormarsch, um Kunden zu informieren, Geschäftspartner zu begrüßen oder Gäste zu leiten. „Der Sinn und Geist des Kundenservices gerät hier aber möglicherweise in Konflikt mit dem Datenschutzrecht“, merkt UIMC-Geschäftsführer und Datenschutzfachmann Dr. Jörn Voßbein an.

Ein Blick in das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erleichtert die rechtliche Einordnung. Gemäß § 4 BDSG ist die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig, soweit es das BDSG selbst oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt anordnet, oder der Betroffene eingewilligt hat. Diese von § 4 geforderte Rechtfertigung kommt hierbei nur über § 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG in Betracht. Eine Verwendung personenbezogener Daten, was der Name des Gasts zweifelsohne ist, kann demnach zulässig sein, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen des Unternehmens erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Datenverarbeitung überwiegt.

Hilfe zur Abwägung der beiden Interessenslagen finden Sie unter communication.uimc.de.

UIMC zum Europäischen Datenschutztag: Steigende Sensibilität der Bürger muss Konsequenzen für die Unternehmensstrategie haben

Am 28. Januar 2017 fand der 11. Europäische Datenschutztag statt. Ins Leben gerufen wurde der Tag vom Europarat mit dem Ziel, die Aufmerksamkeit der Bürger für das Thema Datenschutz zu steigern. Das Datum 28. Januar wurde 2006 nicht zufällig vom Europarat gewählt, sondern geht auf den Tag der Unterzeichnung der Europaratskonvention 108 zum Datenschutz im Jahre 1981 zurück. Mit der Unterschrift verpflichten sich die jeweiligen Staaten, die Achtung der Rechte und Grundfreiheiten – insbesondere des Persönlichkeitsbereichs – bei der automatisierten Datenverarbeitung zu gewährleisten. „Der Datenschutz erfährt mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung eine europäische Neujustierung, die alle datenschutzrechtlichen Bereiche verändert. Daher ist nicht nur eine Sensibilisierung der Bürger, sondern auch der Unternehmen dringend erforderlich“, weist UIMC-Geschäftsführer Dr. Jörn Voßbein auf die anstehenden Veränderungen hin.

[...]

„Der Europäische Datenschutztag ist ein idealer Anlass, um sich mit der Datenschutzkonformität des eigenen Unternehmens auseinanderzusetzen“, ist Dr. Jörn Voßbein überzeugt. Andernfalls werde Zeit auf dem Weg zur gesetzeskonformen Umsetzung der Anforderungen aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung vergeudet. Mit 16 Monaten verbleibe noch ausreichend Zeit, um das Motto „Qualität vor Geschwindigkeit“ umzusetzen. Aber die Zeit drängt – mit und ohne UIMChange.

Die gesamte Pressemitteilung finden Sie unter communication.uimc.de.

Schon gewusst?

Nachdem die ersten beiden Entwürfe für die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes, was aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung notwendig ist, direkt „zerissen“ wurden, hat die Bundesregierung nun einen neuen Anlauf gestartet. So wurde ein Kabinettsentwurf „geleakt“. Der Entwurf nutzt in der Breite die Öffnungsklauseln der EU-Datenschutz-Grundverordnung. So wird es bspw. auch weiterhin den betrieblichen Datenschutzbeauftragten in der heutigen Form geben. Die nationalen Regelungen werden aber kaum noch umfassende Änderungen herbeiführen, die sich auf die Organisation auswirken; auch kann davon ausgegangen werden, dass sich die Öffnungsklauseln in Deutschland am Status quo orientieren.

Noch Fragen?

Treten Sie mit uns in einen Dialog ein!

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

Was ändert sich...? Heute: Videoüberwachung

Die DSGVO enthält keinerlei Spezialregelungen zur Videoüberwachung, wie aktuell im BDSG. Die Zulässigkeit wird daher künftig an den allgemeinen Erlaubnistatbeständen zu messen sein. So gelten auch hier die „allgemeinen“ Grundsätze des Artikels 6 DS-GVO. Hiernach muss die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich sein. Zudem dürfen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Wie bereits im Rahmen des BDSG ist die Abwägung zwischen dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle und dem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen problematisch.

Ferner ist Vorsicht geboten, wenn Kinder die per Video erfassten Bereiche durchschreiten oder sich hier aufhalten können. Auch bleibt abzuwarten, ob die Nationalstaaten eigene spezielle Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz treffen.

Grundsätzlich scheinen aber die bisherigen Prüfschritte auch bei der Datenschutz-Grundverordnung

zielführend zu sein. So sollten Schilder/Piktogramme die Überwachung kenntlich machen; die zusätzlichen Anforderungen zur Transparenz stellen aber eine neue Herausforderung dar (siehe „Rechte der Betroffenen“). Nach wie vor sollte im Einzelfall geprüft werden, nach welchem Zeitraum realistisch eine Auswertung der Videodaten erfolgen kann. Auch sind Zugriffsberechtigungskonzepte oder Verschlüsselungstechnologien zu berücksichtigen. Ferner ist zu prüfen, ob eine vorherige Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist.

Mehr Informationen zu den Änderungen finden Sie in der nächsten Ausgabe des Info-Briefs!

Näheres zu den Änderungen finden Sie in unserer Informationsbroschüre „EU-Datenschutz-Grundverordnung (die wichtigsten Änderungen im Überblick)“, welche wir Ihnen gerne zusenden.



Freikarten

Die UIMC wird auf dem Fachkongress „IT-Trends Sicherheit“ mit einem Vortrag informieren:

Pragmatischer Umgang mit den neue Anforderungen an die IT und deren Sicherheit durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung

Unter allen UIMCCommunication-Abonnenten, die eine Mail an communication@uimc.de mit dem Betreff „FREIKARTE“ senden, verlosen wir eine Freikarte im Wert von EUR 60,00.

Bochum, 29.03.2017

Mehr unter Termine.UIMC.de

EU-Datenschutz-Grundverordnung

Regionalkonferenzen

Damit Sie nicht nur umfassend über die Änderungen, sondern auch über die zu treffenden Maßnahmen und die Vorgehensweise der Umstellung informiert sind, werden wir verschiedene „Regionalkonferenzen“ in Form einer Roadshow anbieten, so dass Sie frei wählen können, an welchem Ort und Tag Sie teilnehmen möchten. Für unsere Kunden sind diese Veranstaltungen kostenfrei.

mehr unter Termine.UIMC.de

Bitte senden Sie mir neben den angekreuzten Themen weitere Informationen zu:

- Datenschutz bei Infoterminals beachten
- UIMChange: Effektiv und effizient auch den EU-Datenschutz umsetzen
- Unser Tipp:** Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMCCommunication-Info-Brief und regelmäßig weitere interessante Informationen per E-Mail zu!

E-Mail: _____ Unterschrift: _____

per Fax an (0202) 265 74 - 19 oder formlos per Mail an communication@uimc.de

Mehr Informationen, Hinweise und Tipps finden Sie hier: <https://communication.UIMC.de>

Einer künftigen Zusendung können Sie jederzeit formlos per E-Mail an communication@uimc.de widersprechen.

